

SATZUNG

SATZUNG

Gewerbeverein Taunusstein e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- Der Verein führt den Namen: Gewerbeverein Taunusstein e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Taunusstein.
- 3. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistern und Freiberuflern in Taunusstein zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass Aktionen auf dem Gebiet der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations), der Werbung sowie der Verkaufsförderung gemeinsam geplant und kontinuierlich durchgeführt werden. Der Verein bemüht sich, seine Mitglieder regelmäßig durch Veranstaltungen über die Belange der gewerblichen Wirtschaft zu informieren. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wird der Verein seine Interessen auch gegenüber Behörden, Kammern und Verbänden vertreten sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen örtlichen Vereinen und Gewerbevereinen des Kammerbezirks suchen und pflegen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglieder des Gewerbevereins Taunusstein e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, werden.
- 2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe und Art entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

SEPA-Basis-Lastschrift: Vorankündigung (Pre-Notification)
 Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben, jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, dann ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Für alle sonstigen Einzüge per SEPA-Basis-Lastschriften ist die Frist zur Vorankündigung auf 3 Tage festgelegt. Das Fälligkeitsdatum wird bei Rechnungsstellung mit angegeben.

- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 5.1 Austritt
 - 5.2 Löschung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister
 - 5.3 Anmeldung der Liquidation des Unternehmens
 - 5.4 Einstellung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit
 - 5.5 Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens
 - 5.6 Ausschluss
 - 5.7 Auflösung des Vereines.
- 6. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.
 - b) es seine Zahlungen eingestellt hat,
 - c) sich sonst sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch einlegen, über den dann die Mitgliedrersammlung endgültig befindet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8. Personen, die sich um den Gewerbeverein und seine Zielsetzung verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4

VORSTAND

I. Geschäftsführender Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister an. Sie sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Es hat jedoch darüber hinaus sein Amt solange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und der neugewählte Vorstand seine Amtseinführung aufgenommen hat.
- 3. Sollte nach 2 Jahren der geschäftsführende Vorstand nicht vollständig besetzt sein, so hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Auflösung des Vereins gemäß § 9 der Satzung zu verlangen.

II. Erweiterter Vorstand

- Der Vorstand kann um bis zu 5 weitere Mitglieder vergrößert werden. Diese Vorstandsmitglieder sind in gleichem Maße wie der geschäftsführende Vorstand stimmberechtigt.
 - Jedes weitere Mitglied wird ebenfalls für 2 Jahre gewählt, kann jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen das Amt niederlegen.
- 2. Die Niederlegung hat durch schriftlichen, eigenhändigen Brief, also nicht per Telefax, E-Mail oder sonstige Benachrichtigungsform mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des erweiterten Vorstands hat der verbleibende Vorstand die Option bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

- 4. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, die mit einer Frist von einer Woche durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen hat, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 5. Nimmt ein Vorstandsmitglied an fünf aufeinander folgenden oder an mehr als der Hälfte der im Rechnungsjahr stattfindenden Sitzungen nicht teil, so hat das Vorstandsmitglied sein Stimmrecht im Vorstand verloren und scheidet nach der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

Bei Krankheit ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat vom Vorstand unter Festsetzung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Einladung muss an jedes Mitglied schriftlich erfolgen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand von sich aus, bzw. muss der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitgliederzahl, einberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme § 9). Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn der Vorstand oder mindestens der dritte Teil der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
- 5. Stimmberechtigt sind:
 - a) bei natürlichen Personen
 das Mitglied selbst oder ein Bevollmächtigter
 - b) bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte oder ein Bevollmächtigter der Mitgliedsfirma
- 6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Art und Umfang der Geschäftsführung sowie die Verteilung der sonstigen Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- 2. Soweit die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben dies verlangt, kann der Vorstand projektbezogene, gegebenenfalls zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen und zur Mitwirkung in diesen Gruppen auch andere Vereinsmitglieder und sachverständige Nichtmitglieder heranziehen.
- 3. Ist eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betraut, so nimmt diese an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 7

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse und die Jahresrechnung - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - werden von zwei Mitgliedern geprüft. Diese Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsjahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- 1. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf dieser Versammlung ist zu beschließen, welchen Zwecken das Vereinsvermögen zugeführt wird. Vorschläge unterbreitet der Vorstand.

3. Ausscheidende Mitglieder haben an dem Vermögen keinen Anspruch.

§ 10

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - das Amtsgericht Bad Schwalbach bzw. das Landgericht Wiesbaden.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 28. Juni 1979 von den Mitgliedern des Gewerbevereins Taunusstein angenommen.

Sie wurde dem Amtsgericht Bad Schwalbach zur Eintragung in das Vereinsregister zugeleitet.

Taunusstein, den 28. Juni 1979

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.1983 Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.1997 Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.05.2007

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.02.2014